

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 281.

Montag den 8. October.

1866.

Bekanntmachung.

Da gegen meine Verordnung vom 1. d. M., die Uebertragung der Einquartierungslast auf die Grundstücksbesitzer betreffend, von einigen Stadträthen auf Grund ihrer Ortsstatutarischen Bestimmungen Einwendungen gemacht worden sind, so bestimme ich hierdurch, daß, wie sich eigentlich von selbst versteht, sämtliche Ortsstatuten, so weit sie obiger Verordnung entgegenlaufende Bestimmungen enthalten, für die Dauer der preußischen Occupation des Königreichs Sachsen hiermit außer Gültigkeit treten.

Der General-Gouverneur.

In Vertretung
v. Tümpeling, Generalleutnant und Divisionscommandeur.

Bekanntmachung.

Der Königlichen Landescommission ist von dem Königl. Preußischen Generalgouvernement der sächsischen Lande nachstehende von demselben an die Königl. Preußischen Militärbehörden erlassene Verfügung mitgetheilt worden:

"Es scheint als ob neuerdings von der Sächsischen Armee aus Beurlaubungen von Offizieren und Mannschaften in die Heimat stattfinden. Wo dergleichen Beurlaubte (gleichviel ob in einem Reserve z. - Verhältnis oder vorübergehend) angetroffen werden, sind dieselben zu arrestiren und Vernehmungs-Protocole direct hier einzusenden.

Sollten ferner vollommene Entlassungen aus der Sächsischen Armee neuerdings stattfinden, so würde selbst mit den so Entlassenen in gleicher Weise zu verfahren sein.

Die eventuelle Wiederfreilassung wird erst von hier verfügt werden.

Bewechselungen mit Reconvolescirent, auf Wort entlassenen Gefangenen, oder Mannschaften der Straf-Wacht-Commandos sind zu vermeiden.

Die nachbenannten Behörden wollen die weitere Mittheilung an alle Truppentheile veranlassen.

Dresden, den 3. October 1866.

Der General-Gouverneur.

J. B.

gez. von Tümpeling, Generalleutnant und Divisions-Commandeur."

Nach mit dem Königl. Preußischen General-Gouvernement deshalb geslogener Vernehmung, verordnet daher die Königl. Landes-Commission, daß alle Offiziere und andere Militärpersonen der Königl. Sächsischen Armee, welche aus Gesundheitsgründen oder andern Gründen nach Sachsen beurlaubt sind, sich bei der Königl. Landes-Commission und an den Octen, in welchen Königl. Preußische Garnison steht, bei dem Commandanten derselben anzumelden haben. Diejenigen, welche sich außerhalb Dresden befinden, haben ihre Anmeldung bei der Königl. Landes-Commission schriftlich einzureichen.

Dresden, den 5. October 1866.

Königliche Landes-Commission.

Freih. v. Falkenstein. Dr. Schneider. v. Engel.

Bekanntmachung.

Verordnung, die Ausgleichung der Kriegsschäden betreffend.

Auf Grund des in der ständischen Schrift vom 13. Juni dieses Jahres niedergelegten Antrags der Ständeversammlung des letzten außerordentlichen Landtags und der darauf in dem Landtags-Abschluß vom 14. Juni — Ges.- und Verord.-Bl. vom 3. 1866 S. 149 — erklärten Besage ist die Frage wegen Errichtung einer Ausgleichungscasse für Kriegsschäden und Kosten in Erwägung zu ziehen. Um diese Erwägung gründlich anstellen zu können, ist vor allen Dingen nötig, daß die in Folge der Occupation des Königreichs Sachsen durch Königl. Preuß. und andere nicht sächsische Truppen, entstandenen Kosten und Schäden nach Art und Höhe sich genügend übersehen und beurtheilen lassen. Es ist deshalb geboten, daß zunächst mit thunlichster Beschränkung alle hier einschlagende Leistungen, insbesondere die für Versiegung der Truppen, so wie alle Lieferungen, in gleicher Einrichtung und Leistungen zur Herstellung und Unterhaltung von Lazaretten unter Beibringung der Nachweise über requisitionsgemäße Ausführung, Verwendung und resp. Ablieferung überschlägig zusammengestellt und zu Geldwert veranschlagt werden; und zwar ist hierbei darauf Bedacht zu nehmen, daß das Maß der Leistungen jeder einzelnen Gemeinde des Landes und jedes Rittergutes oder sonstigen exzemen Grundstücks genau erforschlich ist. Ebenso sind die etwa zur Vergütung angemeldeten oder voraussichtlich zu diesem Behufe noch zur Anmeldung gelangenden unmittelbaren Schäden, welche durch Maßnahmen und Operationen Königlich Preußischer und anderer nicht sächsischer Truppen entstanden sind, unter Beibringung gesetzlicher Bescheinigung besonders aufzustellen.

Die in Gemäßheit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Juni d. J. gebildeten Etappencommissionen werden hiermit angewiesen, ohne Berzug und längstens bis Ende October d. J. die Unterlagen für diese Zusammenstellungen innerhalb ihrer Bezirke herbeizuziehen und dergestalt zu ordnen und da nötig zu ergänzen, daß sodann in kürzester Frist in einer später noch spezieller vorzuschreibenden Form die Ergebnisse durch die Kreisdirektionen dem Ministerium des Innern vorgelegt werden können.

Dresden, den 1. October 1866.

Königliche Landes-Commission.

v. Falkenstein. Dr. Schneider. v. Engel.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Verordnung erhalten sämtliche Rittergüter, exzeme Grundstücke und Gemeinden innerhalb der Bezirke der Königlichen Gerichtsämter Leipzig I. und Leipzig II., für welche laut Bekanntmachung vom 22. Juni dieses Jahres die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft die Etappencommission bildet, hierdurch Verordnung, die von ihnen noch der jetzt angezogenen Bekanntmachung anzulösen gewesenen Verzeichnisse über gehabte Einquartierung, geleistete Vorspannfuhren z. und zwar unter besonderer und genauer Angabe der Zahl der einquartierten Offiziere, Mannschaften und Pferde, der Dauer der Einquartierung, des Zwecks und Ziels der requirierten Vorspannfuhren z. wo möglich unter Beifügung der etwa ausgestellten Quittungen binnen acht Tagen und spätestens bis zum 28. October d. J. bei Vermeidung einer Individualstrafe von 5 Thlr. bei der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft einzureichen, über einen Vacanschein abzugeben.

Leipzig, den 6. October 1866.

Königliche Amtshauptmannschaft.

v. Blatzmann.